

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach - Synopse

<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VI. Änderungssatzung -bisher-</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VII. Änderungssatzung -neu- (Änderungen sind <u>unterstrichen</u> dargestellt)</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW</p> <p>(1) Jede/jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fallen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW</p> <p>(1) <u>Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bergisch Gladbach wohnt,</u> hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen <u>in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches</u> mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fallen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, <u>werden im „Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach“ vollzogen.</u></p>

<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VI. Änderungssatzung -bisher-</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VII. Änderungssatzung -neu- (Änderungen sind <u>unterstrichen</u> dargestellt)</p>
<p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag im Ausgangkasten des Stadthauses Konrad-Adenauer-Platz und am Schwarzen Brett im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz.</p>	<p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag im Ausgangkasten des Stadthauses Konrad-Adenauer-Platz und am Schwarzen Brett im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz.</p>